



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 249

Nummer: P 249
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 612

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über Kurzarbeitsentschädigung für kleine Einkommen anheben

Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) werden gemäss den Vorgaben nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ausgerichtet. Die Finanzierung der KAE erfolgt über die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die ALV wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Zweck von KAE

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an den Arbeitgeber ausgerichtet. Jeder Arbeitnehmende hat jedoch das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für die Arbeitnehmenden besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

Abrechnung KAE

Die KAE wird derzeit in einem summarischen Verfahren abgerechnet. Die Löhne der Mitarbeitenden einer Unternehmung werden lediglich im Total erfasst, nicht aber pro Mitarbeiter. Wollte man die Mitarbeitenden eruieren, deren ausbezahlter Nettolohn gemäss Artikel 31ff AVIG weniger als 4000 Franken pro Monat beträgt, müssten die Beilagen zu allen eingereichten Abrechnungen von KAE durchgesehen und die Betroffenen bestimmt werden. Dieser Aufwand wäre enorm. Dies könnte mit dem bereits massiv aufgestockten Personalbestand nicht geleistet werden und würde zu einer weiteren Verzögerung der Auszahlung bei der für viele Betriebe existenziell wichtigen Kurzarbeitsentschädigung führen.

Wollte man kantonale direkte finanzielle Leistungen an die im Postulat bezeichneten Personengruppen einführen, bzw. Zusatzleistungen erbringen, müsste eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies käme der Schaffung einer kantonalen Arbeitslosenversicherung gleich. Die Arbeitslosenversicherung ist jedoch Bundessache. Es wäre systemfremd hier für einen Personenkreis auf kantonaler Ebene eine Sonderregelung zu schaffen

Zusätzlich müsste ein neues Abrechnungsverfahren eingeführt werden, um die von der neuen Entschädigung betroffenen Arbeitnehmenden ausfindig zu machen. Dies wäre mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen.